

Kriterien

Zur Qualitätssicherung unserer Trauerbegleitung haben wir folgende Kriterien definiert, die Voraussetzung für die qualifizierte Netzwerkmitgliedschaft sind:

1. Die Trauerbegleitung wird, in der Regel, von ehrenamtlich tätigen, reflektierten, selbstbetroffenen Personen, frühestens drei Jahre nach dem eigenen Verlust, ausgeübt.
2. Die Trauerbegleiter*innen haben den Basiskurs Trauerbegleitung oder eine vergleichbare Schulung durchlaufen.
3. Sie nehmen einmal jährlich an einer Fortbildung für Trauerbegleiter*innen teil.
4. Sie besuchen die regional angebotenen Supervisionen.
5. Trauerbegleiter*innen sind zur Verschwiegenheit über die inhaltliche Arbeit mit den Trauernden verpflichtet. Dies gilt auch für die Zeit nach dem Ausscheiden aus dieser Arbeit. Sie beachten die gesetzlichen Vorgaben zum Datenschutz.
6. Sie dokumentieren die Anzahl der Beratungen, Begleitungen und Gruppentreffen mit der jeweiligen Anzahl der Teilnehmer*innen. Zu Beginn eines jeden neuen Jahres übermitteln sie die Daten der durchgeführten Beratungen, Begleitungen und Gruppentreffen an den VVEM.
7. Sie dokumentieren die Zahl der ehrenamtlich geleisteten Stunden und übermitteln die Daten zu Beginn eines jeden neuen Jahres an den VVEM.
8. Die Trauerbegleitung erfolgt in Übereinstimmung mit der nachfolgend beschriebenen inneren Grundhaltung.

